

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 4/1918 (1918)

**Artikel:** Kanton Thurgau  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-23851>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Besoldungen für 1917 und 1918 sollen aber in keinem Falle niedriger sein, als das neue Minimum.

§ 18. Durch dieses Dekret werden die Besoldungsdekrete vom 30. November 1905 (Regierung und Obergericht), 25. November 1908 (Allgemeines Besoldungsdekret), 5. Juli 1911 (Grundbuchbeamte), ferner § 6 des Dekrets betreffend Organisation der kantonalen Lebensmitteluntersuchungsanstalt vom 26. Mai 1909, die Großratsbeschlußnahme betreffend Besoldungserhöhungen für die Beamten des Kantonsgeometerbureaus vom 5. Juli 1911, sowie alle weiteren mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

## **XX. Kanton Thurgau.**

### **1. Mittel- und Berufsschulen.**

#### **1. Thurgauische Kantonsschule. Reglement über die Ausstellung eines Diploms der Handelsschule. (Vom 15. Dezember 1917.)**

§ 1. An der Handelsabteilung der thurgauischen Kantonsschule findet am Ende des 5. Jahreskurses eine Diplomprüfung statt. Zu dieser Prüfung haben in der Regel nur diejenigen Schüler Zutritt, welche die letzte Klasse vollständig durchgemacht haben.

§ 2. Das Diplom ist ein Ausweis über ein bestimmtes Maß allgemeiner und kaufmännischer Bildung. Beim Übertritt in die Praxis befreit es vom Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule und von der kaufmännischen Lehrlingsprüfung.

§ 3. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Gegenstand derselben bildet im wesentlichen der Lehrstoff der 4. und 5. Klasse. Der Zeitpunkt der Prüfung wird von der Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonvents festgesetzt.

§ 4. Für die schriftlichen Arbeiten wird in jedem Fach eine Zeit von 1—3 Stunden eingeräumt. Die mündliche Prüfung dauert per Schüler und Fach höchstens zehn Minuten.

§ 5. a) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Deutsche Sprache oder deutsche Handelskorrespondenz;
2. Französische Sprache;
3. Maschinenschreiben;
4. Stenographie;
5. Kaufmännisches Rechnen;
6. Buchhaltung.

b) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Algebra;
2. Italienisch;
3. Handelslehre;

4. Chemie und Warenkunde;
5. Geographie;
6. Geschichte und Verfassungskunde.

Für die Handschrift wird eine Diplomnote ohne besondere Prüfung auf Grund der schriftlichen Arbeiten erteilt.

Anmerkung: Auf Wunsch kann der Schüler auch eine Prüfung im Englischen bestehen.

§ 6. Die Prüfungskommission besteht aus den prüfenden Fachlehrern und zwei Experten. Die letzteren bezeichnet die Aufsichtskommission, sei es aus ihrer Mitte, sei es aus dem praktischen Kaufmannsstande oder aus dem Lehrerkollegium einer Handelshochschule. In den Sitzungen der Prüfungskommission führt der Rektor der Kantonsschule den Vorsitz; als Schriftführer amtiert der Aktuar des Lehrerkonvents.

§ 7. Die Themata für die schriftlichen Prüfungen werden der Aufsichtskommission zur Genehmigung vorgelegt. Die Prüfungsarbeiten werden vom Fachlehrer zensiert und nachher bei den Experten in Zirkulation gesetzt.

§ 8. Sofort nach Beendigung der mündlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission die Prüfungsnoten fest. Als Diplomnote für sämtliche Prüfungsfächer gilt das Mittel aus der Prüfungsnote und der Durchschnittsnote aus den vier Quartalzeugnissen der 5. Klasse.

Für dasjenige der beiden Fächer Deutsche Sprache und Deutsche Handelskorrespondenz, in welchem keine schriftliche Prüfung stattgefunden hat, gilt die Durchschnittsnote aus den vier Quartalzeugnissen der 5. Klasse ausschließlich als Diplomnote.

§ 9. Für die Aufstellung der Fachnoten gelangt die Skala von 6—1, eventuell mit halben Noten, zur Anwendung; hierbei bezeichnet:

- 6 sehr gut,
- 5 gut,
- 4 genügend,
- 3 mangelhaft,
- 2 schwach,
- 1 sehr schwach.

Aus der Punktzahl für die einzelnen Fächer wird für das Diplom eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus der Gesamtpunktzahl ergibt nach folgender Skala:

| Punkte                              | Note |
|-------------------------------------|------|
| 84 — 81                             | 1    |
| 80 $\frac{1}{2}$ — 77 $\frac{1}{2}$ | 1—2  |
| 77 — 74                             | 2—1  |
| 73 $\frac{1}{2}$ — 66 $\frac{1}{2}$ | 2    |
| 66 — 63                             | 2—3  |
| 62 $\frac{1}{2}$ — 59 $\frac{1}{2}$ | 3—2  |
| 59 — 56                             | 3    |

§ 10. Für die Erteilung eines Diploms ist die Minimalpunktzahl 56 erforderlich. Das Zeugnis wird verweigert, wenn diese Be-

dingung zwar erfüllt, aber in drei Fächern nur die Punktzahl unter 4 erlangt worden ist.

§ 11. Das Diplom führt Noten auf für folgende Fächer:

1. Deutsche Sprache;
2. Deutsche Handelskorrespondenz;
3. Französische Sprache;
4. Italienische Sprache;
5. Kaufmännisches Rechnen;
6. Algebra;
7. Buchhaltung;
8. Maschinenschreiben;
9. Stenographie;
10. Handelslehre;
11. Chemie und Warenkunde;
12. Geschichte;
13. Geographie;
14. Handschrift.

Außerdem enthält es folgende Angaben:

- a) Name und Geburtsdatum des Schülers.
- b) Datum des Eintrittes in die Schule und Angabe der absolvierten Klassen.
- c) Die Gesamtnote des Diploms.
- d) Die Unterschrift des Rektors der Kantonsschule und des Aktuars des Lehrerkonvents.

§ 12. Vorstehendes Reglement tritt in Kraft, sobald es vom Regierungsrat genehmigt worden ist.<sup>1)</sup>

## 2. Lehrerschaft aller Stufen.

**2. Beschluß des Großen Rates über die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen für die Jahre 1917 und 1918.** (Vom 16. Oktober 1917, angenommen in der Volksabstimmung vom 25. November 1917.)

Der Große Rat des Kantons Thurgau,  
auf den Vorschlag der vereinigten Vorstände der freisinnig-demokratischen, der katholisch-konservativen, der demokratischen und der sozialdemokratischen Großratsfraktionen, sowie auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Der Staat richtet seinen Beamten, Angestellten und Arbeitern, welche ständig und ausschließlich im Dienste des Kantons tätig sind, sowie den Primar- und Sekundarlehrern der öffentlichen Schulen des Kantons für die Jahre 1917 und 1918 Kriegsteuerungszulagen aus nach folgenden Grundsätzen:

<sup>1)</sup> Diese Genehmigung erfolgte in der Sitzung vom 12. Januar 1918.

1. Die Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter des Kantons, sowie die Primar- und Sekundarlehrer, wenn sie verheiratet, verwitwet oder geschieden sind (in den letztern beiden Fällen, sofern sie einen eigenen Haushalt führen) oder wenn sie nachweislich für Angehörige dauernd zu sorgen haben, erhalten bei einem Gesamteinkommen bis zu 4000 Fr. eine Zulage von 400 Fr. im Jahr; bei einem solchen von über 4000 Fr. bis 5000 Fr. eine Zulage von 300 Fr.

2. Als Einkommen werden berechnet die regelmäßigen Jahresbezüge, die Personal- und Alterszulagen, die Naturalleistungen, beziehungsweise deren Gegenwert, sowie das Einkommen aus Nebenbeschäftigungen, sofern diese nicht in das Gebiet des Hauptberufes einschlagen.

3. Für jedes Kind unter 16 Jahren wird eine Zulage von 50 Fr. ausbezahlt.

4. Die übrigen Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter, Primar- und Sekundarlehrer erhalten eine Zulage von 200 Fr.

5. Personen mit mehr als 20,000 Fr. Vermögen haben keinen Anspruch auf Teuerungszulagen.

6. Bei einem Dienstantritt oder ordnungsgemäßem Austritt während des Jahres wird die Zulage pro rata der Anstellungszeit ausgerichtet.

7. Wo mehrere in der gleichen Familie lebende Angestellte im Dienste des Staates stehen, wird nur eine Teuerungszulage in vollem Umfange ausgerichtet. Die übrigen Angehörigen, sofern sie über 16 Jahre alt sind, erhalten die in Ziffer 4 erwähnte Zulage.

8. Die Auszahlungstermine werden vom Regierungsrat festgesetzt.

9. Für die derzeitige Berechtigung zum Bezug der Zulagen und für die Berechnung derselben sind die hiefür bereits gemachten Erhebungen maßgebend, soweit sie sich als zutreffend herausstellen.

Spätere Veränderungen im Zivilstand, Familienstand oder in den Besoldungsverhältnissen sind auf Ende jedes Kalendervierteljahres der Finanzverwaltung mitzuteilen und sind von diesem Zeitpunkte an wirksam.

10. Wer unrichtige Angaben über die maßgebenden Verhältnisse macht, oder eingetretene Veränderungen in denselben nicht rechtzeitig meldet, kann des Rechtes auf die Zulage ganz oder zum Teil verlustig erklärt werden.

11. Die Mittel zur Ausrichtung der Kriegs-Teuerungszulagen werden dem kantonalen Anteil an der Kriegssteuer und Kriegsgewinnsteuer entnommen.

12. Der vorstehende Beschluß ist der Volksabstimmung zu unterbreiten. Er tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft und wird durch den Regierungsrat in Vollzug gesetzt.

---

### 3. Bestimmung für die Verabfolgung von Teuerungszulagen an die Arbeitslehrerinnen.

1. Arbeitslehrerinnen, die wöchentlich weniger als 12 Stunden Unterricht erteilen, erhalten eine Zulage von 40 Fr., wenn ihre Besoldung 200 Fr. oder weniger beträgt;

eine Zulage von 30 Fr., wenn ihre Besoldung mehr als 200 Fr. beträgt.

2. Arbeitslehrerinnen mit 12 bis 18 wöchentlichen Unterrichtsstunden erhalten eine Zulage von 60 Fr.

3. Arbeitslehrerinnen mit mehr als 18 wöchentlichen Unterrichtsstunden erhalten eine Zulage von 80 Fr.

4. Fortbildungsschulunterricht, der sich über ein halbes Jahr erstreckt, wird zur halben Stundenzahl berechnet.

5. Verheiratete Arbeitslehrerinnen erhalten ferner für jedes Kind unter 16 Jahren eine Zulage von 10 Fr., verwitwete oder geschiedene Arbeitslehrerinnen beziehen für jedes Kind unter 16 Jahren eine Zulage von 20 Fr. Die gleiche Zulage erhalten auch ledige Arbeitslehrerinnen, die nachweislich andere Familienglieder aus ihrem Verdienste zu unterstützen haben.

6. Arbeitslehrerinnen, deren Gatten eine staatliche Teuerungszulage beziehen, ebenso solche, die ein Vermögen von mehr als 20,000 Fr. besitzen, oder deren Gatte ein solches besitzt, fallen außer Berücksichtigung.

7. Die Ziffern 6—11 des Großratsbeschlusses vom 16. Oktober 1917 gelten auch für die Teuerungszulagen der Arbeitslehrerinnen.

### 4. Beschluß betreffend die Kosten der infolge aktiven Militärdienstes der Lehrer bestellten Vikariate. (Vom 11. September 1914; revidiert durch Regierungsbeschlüsse vom 22. September 1917 und 23. November 1917.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau,  
in Erwägung,

1. daß nach § 7 des Lehrerbesoldungsgesetzes das Einkommen des Lehrers und seines Vikars bei länger dauernden Vikariaten nach Billigkeit zu regulieren und im Falle des Bedürfnisses teils aus Staatsmitteln, teils aus Zuschüssen der Gemeindeschulkassen eine besondere Unterstützung durch den Regierungsrat zu bestimmen ist;

2. daß der Fall des aktiven Militärdienstes ein außerordentlicher ist und es als unbillig erschiene, dem im Felde stehenden Lehrer die Stellvertretungskosten ganz oder zum größern Teil zu überbinden; —

beschließt:

1. Für die Kosten der Stellvertretung der im aktiven Militärdienste stehenden Lehrer haben in erster Linie die Schulgemeinden, beziehungsweise Sekundarschulkreise aufzukommen.

2. Der Kanton leistet an diese Stellvertretungskosten einen Beitrag von 30 %, im Maximum 15 Fr. pro Woche für Vikariate an Primarschulen, 20 Fr. für Vikariate an Sekundarschulen.

3. Die Schulvorsteherschaften sind ermächtigt, den Lehrern von ihrer Besoldung einen Beitrag bis auf 30 % der Vikariatsentschädigung in Abzug zu bringen, ohne Rückwirkung. Hierbei sind die Familienverhältnisse des Lehrers in billiger Weise zu berücksichtigen. In streitigen Fällen setzt der Regierungsrat die Beteiligung des Lehrers an den Vikariatskosten fest.

4. Publikation im Amtsblatt und Mitteilung durch Separat-  
abdruck an die beteiligten Schulvorsteherschaften.

## XXI. Kanton Tessin.

### I. Primarschule.

#### 1. Decreto legislativo modificante l' art. 50 della legge 28 settembre 1914 sull' insegnamento elementare. (Del 18 gennaio 1917.)

*Il Gran Consiglio*

della Repubblica e Cantone del Ticino,

Valendosi del proprio diritto di iniziativa in materia legislativa e su proposta di sua speciale Commissione,

*decreta:*

Art. 1. L'art. 50 della legge sull' insegnamento elementare 28 settembre 1914, è così modificato:

„La durata della scuola è da 7 a 10 mesi, con un orario settimanale da 25 a 28 ore.

La durata e l' orario settimanale saranno fissati nel regolamento particolare di ogni Comune, d' accordo coll' Ispettore.

In casi eccezionali ed in date stagioni il Dipartimento può permettere una riduzione dell' orario giornaliero laddove ciò sia richiesto dai lavori agricoli.

Nelle scuole di una durata inferiore ai 9 mesi l' orario settimanale deve sempre comprendere 28 ore.“

Art. 2. Il presente decreto entra in vigore trascorsi i termini per l' esercizio del referendum.

### 2. Mittel- und Berufsschulen.

#### 2. Decreto legislativo autorizzante il Consiglio di Stato ad istituire ed organizzare, in via di esperimento, un corso semestrale superiore di lingua e letteratura italiana presso il Liceo Cantonale in Lugano. (Del 6 luglio 1917.)